

# ZH\_OBERGERICHT PS120233 vom 10. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS120233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120233)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS120233 du 10 janvier 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PS120233 del 10 gennaio 2013

## Erwägungen

### E. 2

Weiter sei die Nichtigkeit des Gesamtverfahrens mit Wirkung ex tunc festzustellen.

### E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids nicht auseinander. Was konkret das Begehren und die Rügen des Beschwerdeführers sind, ist aus seiner Beschwerde nicht ersichtlich, da er weder Anträge stellt noch aufzeigt, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid falsch sein soll. Der Tatsache der Beschwerdeanhebung und die Behauptung des Beschwerdeführers das angefochtene Urteil und alle damit im Zusammenhang stehenden Verfahren seien "irrelevant, unbeachtlich und nichtig mit Wirkung ex tunc", lässt immerhin darauf schliessen, dass er mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht einverstanden ist. Konkrete Gründe dafür nennt der Beschwerdeführer hingegen nicht und solche gehen – insbesondere bezüglich der propagierten Nichtigkeit – auch aus den Akten nicht hervor. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern "die Beschuldigten" – soweit damit auch die Vorinstanz gemeint sein soll – "die Parteirechte des Beschwerdeführers nachweislich schwer verletzt und durch Gerichts- und Behördenignoranz sowie Amtsanmassung weiter verletzen". Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

- 5 - III. 1. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos. Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei allerdings Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG). 2. Bereits die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren trotz Kenntnis der Sach- und Rechtslage ohne schützenswertes Interesse eingeleitet habe (act. 10 = act. 12, je S. 7). Dagegen vermag der Beschwerdeführer im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nichts vorzubringen. Er legt auch nicht dar und es ist ebenso wenig aus den Akten ersichtlich, inwiefern es sich diesbezüglich im vorliegenden Verfahren anders verhalten soll. Die Beschwerde des Beschwerdeführers hatte – wie vorstehend dargelegt – keinerlei Erfolgsaussichten. Aufgrund dieser Sachlage lässt sich auch für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren kein schützenswertes Interesse erkennen, zumal die Beschwerdeführung lediglich die Verzögerung des Verfahrens zu beabsichtigen scheint. Folglich ist die Beschwerdeführung vor Obergericht ebenfalls als mut- bzw. böswillig zu qualifizieren, weshalb die für das zweitinstanzliche Verfahren auf Fr. 500.– festzusetzenden Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.